

S A T Z U N G

der

**Gesellschaft der Hochschullehrer für All-
gemeinmedizin e. V.**

(GHA)

S a t z u n g

der Gesellschaft der Hochschullehrer für Allgemein e.V. (GHA)

*(Fassung vom 30. März 1973 und Satzungsänderungen
vom 27. März 1976, 16. Oktober 1981, 22. November
1991, 2. Dezember 2005 und 19. Oktober 2012)*

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Hochschullehrer für Allgemein e.V. (GHA)“.

§ 2

Sitz und Register des Vereins sind Aachen.

§ 3

Ziele des Vereins sind die Förderung wissenschaftlicher Zwecke: Insbesondere die Förderung und Koordinierung von Lehre und Forschung in der Allgemeinmedizin sowie der Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene über die neuesten Erkenntnisse auf diesem Gebiet.

Die Gesellschaft befasst sich vor allem auch mit der Förderung des Fortschrittes in der ärztlichen Ausbildung sowie mit allen Fragen der allgemeinärztlichen Versorgung der Bevölkerung.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 6

Ordentliches Mitglied können jeder Hochschullehrer¹ für Allgemeinmedizin, wissenschaftliche ärztliche Mitarbeiter allgemeinmedizinischer Hochschuleinrichtungen und Lehrbeauftragte dieser Fachrichtung sowie akademische Lehrärzte werden, die mit Vertrag ihrer jeweiligen Fakultät eine akademische Lehrpraxis für

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die durchgehende Nennung beider Geschlechter verzichtet. Auch wenn nur die mündliche Form gewählt ist, gilt, dass Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint sind.

die studentische Ausbildung anbieten. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, falls durch deren Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke zu erwarten ist.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinmedizin an der Hochschule oder im Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung;
3. durch Austritt aus dem Verein: Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres;
4. durch Ausschließung: Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, sofern das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

und vier Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Geschäfte vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern weitergeführt. Der Vorsitzende kann für zwei Wahlperioden gewählt werden.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und nach innen. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, beauftragt er seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung.

Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche oder fernmündliche Abstimmung ist zulässig.

§ 10

Der Verein hält in jedem Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Für sie sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht
- c) Vorstellung neuer Mitglieder
- d) Verschiedenes

Alle vier Jahre finden Vorstandswahlen statt. Vor der Wahl findet die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelwahlen die Vorstandsmitglieder nach § 9. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über Festlegung und Veränderung des Mitgliedsbeitrages (§ 8).

§ 11

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er beruft ein durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Vereinsblatt. Eine schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung ausgesandt sein.

§ 12

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde (s. § 11).

Das Stimmrecht in der Versammlung kann nur von ordentlichen Mitgliedern und nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel- Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins sollen in der „Zeitschrift für Allgemeinmedizin“, Beilage „Mitteilungen der Gesellschaft der Hochschullehrer für Allgemeinmedizin“ erfolgen.

§ 14

Die Liquidation des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Satzungsänderung.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.